

lauf der Frist alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 17 Abs. 1 erfüllt werden.

§ 18

Antrag

(1) Die Anerkennung ist vom Träger der Werkstatt schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann die Befugnis nach § 57 Abs. 1 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennung sowie über Aufhebung und Verlängerung von Befristungen der Anerkennung sowie Widerruf und Rücknahme der Anerkennung nach einer Übergangszeit von 3 Jahren auf die Direktoren der Arbeitsämter übertragen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform. Eine Entscheidung soll innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung getroffen werden.

(4) Die Anerkennung erfolgt mit der Auflage, im Geschäftsverkehr auf die Anerkennung als Werkstatt für Behinderte hinzuweisen.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmung

Für Werkstätten, die befristet nach § 17 a anerkannt werden, stellt das Kreis- bzw. Bezirksrehabilitationszentrum die noch bis zum 31. Dezember 1990 geplanten finanziellen Mittel für eigenen Haushaltsführung auf einem gesonderten Sachkonto zur Verfügung.

§ 20

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Anweisung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens vom 31. Oktober 1988 außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de M a i z i ä r e
Ministerpräsident

Dr. H i l d e b r a n d t
Minister
für Arbeit und Soziales

Ausgleichsabgabeverordnung zum Schwerbehindertengesetz (SchwbAV) vom 8. August 1990

Erster Abschnitt

Besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Zentrale Arbeitsverwaltung

§ 1

Grundsatz

Die Zentrale Arbeitsverwaltung erbringt Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung

Schwerbehinderter aus den ihr aus dem Ausgleichsfonds zugewiesenen Mitteln an Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 2 bis 12.

§ 2

Arbeitgeber

(1) Besondere Förderleistungen erhalten Arbeitgeber, die

1. ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 5 des Schwerbehindertengesetzes) Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 auf einem Arbeitsplatz (§ 7 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Schwerbehindertengesetzes) oder
2. im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht Schwerbehinderte unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d und Abs. 3 Nr. 1

unbefristet oder zur Ausbildung oder sonstigen beruflichen Bildung einstellen und beschäftigen.

(2) Absatz 1 gilt auch bei befristeter Einstellung zur Probe, wenn sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag bereiterklärt, bei erfolgreichem Verlauf im Anschluß an das Probearbeitsverhältnis ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Schwerbehinderten einzugehen.

§ 3

Schwerbehinderte

(1) Gefördert wird die Einstellung und Beschäftigung von folgenden arbeitslosen oder im Sinne von § 44 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten, beim Arbeitsamt gemeldeten Schwerbehinderten:

1. Schwerbehinderte, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
 - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
 - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend, insbesondere durch Erbringung sonstiger notwendiger persönlicher Hilfen oder die Beschäftigung einer notwendigen Ersatzkraft, mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
 - c) die infolge ihrer Behinderung, auch nach behinderungsgerechter Ausstattung ihres Arbeitsplatzes gemäß § 14 des Schwerbehindertengesetzes und Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten, nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, die in der Regel wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als diejenige eines Nichtbehinderten in vergleichbarer Funktion oder unter Berücksichtigung der betrieblichen Akkordbezugsgrundlage oder
 - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
 - e) die wegen der Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Ausbildung oder sonstige berufliche Bildung haben oder erreichen können,
2. Schwerbehinderte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
3. Schwerbehinderte, die unmittelbar vor der Einstellung länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet waren,
4. Schwerbehinderte als Teilzeitbeschäftigte, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nur kürzer als betriebsüblich, insbesondere weniger als 18 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden können.

(2) Auf die Dauer der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 werden insbesondere angerechnet Zeiten der

1. Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme,